

mittelt worden. Das Recht des Beschuldigten auf Verteidigung ist strikt zu wahren, Verteidigungsvorbringen des Beschuldigten bedürfen der Nachprüfung,

- mögliche Motive des Beschuldigten für das Ablegen des Geständnisses, insbesondere in der Persönlichkeit des Beschuldigten liegende Umstände oder von ihm verfolgte langfristige oder aktuelle Ziele, die mit dem Ablegen des Geständnisses im Zusammenhang stehen könnten,
- das Ausdrucksgeschehen des Beschuldigten unmittelbar vor dem Geständnis, während des Geständnisses und danach; sein Verhalten nach dem Geständnis in den Vernehmungen und in der Haftanstalt.¹

Durch die Beurteilung der Beschuldigtenaussage nach diesen Gesichtspunkten kann der Beweis über den Wahrheitswert des Geständnisses nicht geführt werden, da sie nach dem bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand das Praxiskriterium nicht ausreichend erfassen. Es handelt sich folglich um sekundäre Wahrheitskriterien, die allerdings im Beweisprozeß nicht ohne Bedeutung und in ihrem Zusammenhang geeignet sind, entweder die Wahrheit der Beschuldigtenaussage mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad zu begründen oder Gegengründe zur Begründung der Falschheit der Beschuldigtenaussage zu stützen, d. h. Zweifel an der Wahrheit der Aussage zu begründen. Die diesbezügliche Bewertung der Beschuldigtenaussage vor ihrer Einbeziehung in das Rekonstruktionsbild ist folglich lohnenswert und unverzichtbar. Die Durchprüfung sämtlicher Aspekte läßt frühzeitig eventuelle Gegengründe erkennen, die Zweifel an ihrem Wahrheitswert hervorrufen können. Anderenfalls sichert sie die Feststellung, daß die Beschuldigtenaussage mit hoher Wahrscheinlichkeit wahr ist. Die so geprüfte Beschuldigtenaussage trägt wesentlich zur Ergänzung und Festigung des Rekonstruktionsbildes bei.

¹ Weitergehende Ausführungen zu diesen Faktoren der Beurteilung des Wahrheitsgehalts von Beschuldigtenaussagen werden unter dem Aspekt der Durchführung der Beschuldigtenvernehmung im Abschnitt 4.1.2. gemacht